

dings auch einiges, was von dieser abweicht und als Aenderung oder Zusatz angesehen werden muss, wie das Duchesne näher dargelegt hat¹⁾). Diese Verschiedenheiten sind etwas zahlreicher in den letzten Pontificaten vor Felix IV. als nachher, und da F. eben mit jenem Papst endigt, hat Duchesne daraus ein Argument für die Behauptung genommen, dass seine Vorlage auch nur soweit gegangen, d. h., wie er die Sache fasst, ein ursprünglicher L. p. um diese Zeit entstanden und uns in diesem Auszug erhalten sei.

Alles aber, was über den Charakter von F. angeführt ist, muss eine solche Annahme als unmöglich erscheinen lassen. Mag man es auf die eine oder andere Art erklären (N. Arch. S. 224), dass die Handschriften des 9. Jahrhunderts, die den Katalog in Verbindung mit einer alten Canonensammlung enthalten, hier abbrechen, für das Vorhandensein einer so alten Recension des L. p. kann es nichts beweisen. Ich lasse auch jetzt dahingestellt, ob innere, sachliche Gründe für eine solche sprechen; hier handelt es sich nur darum, dass die handschriftliche Ueberlieferung und die Beschaffenheit des Textes dafür keinen Anhalt bieten. Wir kommen hiermit nicht über Conon hinauf²⁾).

Das Schwierige der Frage nach der ursprünglichen Gestalt des L. p. liegt aber darin, dass die Zeugnisse für einen Text bis Conon, die Neapolitaner Handschrift und der Auszug in C. (und F.), welche die gleiche Praesumption hohen Alters für sich haben, vielfach von einander abweichen, und es zweifelhaft sein kann, welche von beiden Ueberlieferungen den Anspruch hat, für die ältere zu gelten. Entscheidet Duchesne auf seinem Standpunkt sich natürlich für FC., so stehen dem doch erhebliche Bedenken entgegen.

Hat die vorhergehende Untersuchung auch gezeigt, dass an mehr als einer Stelle der Text, dem diese folgen, sich an Vat. 3764 anschliesst, so überwiegt doch der nahe Zusammenhang mit der Recension des Luc. Codex, die, wie ich früher gezeigt habe, jünger sein muss als Neap. Wohl hat Duchesne dagegen Widerspruch erhoben, aber diese Annahme erhält jetzt eine weitere Bestätigung daraus, dass im grossen und ganzen auch Vat. sich dem letzteren anschliesst, und alle die Fehler nicht hat, welche Luc. verdächtig machen, andererseits in einzelnen Punkten von Neap. abweicht, und zwar an Stellen, die Duchesne gegen mich angeführt hat (Revue, S. 526 ff.).

1) Mit Unrecht habe ich, Hist. Z. S. 144, gesagt, dass die Zusätze zu F. sich nicht in C. finden. Das ist nur bei einem Theil der Fall.

2) Vielleicht kann man an den nur ein Jahrzehnt älteren Adeodatus denken, da an dem Schluss seiner Vita der Vat. die Bezeichnung hat: 'A tempore ordinationis sancti Gregorii papae usque huc sunt ann. 95, m. 5, d. 14.